

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

131. Bekanntmachung

2-16

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Erft-Kreises vom 30.06.2014

Rhein-Erft-Kreis Der Landrat

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Erft-Kreises vom 30.06.2014

Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, Seite 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), in seiner Sitzung vom 04.05.2000 (Hauptsatzung des Erftkreises vom 29.05.2000) und 08.11.2001 (1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Erftkreises) und 20.02.2003 (2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Erftkreises) und 09.10.2003 (3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Erftkreises) sowie 28.02.2008 (4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Erft-Kreises) und 11.09.2008 (5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Erft-Kreises) und seiner Sitzung am 25.06.2014 (6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Erft-Kreises) die folgende Hauptsatzung des Rhein-Erft-Kreises beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Gebiet

§ 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge

§ 3 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse

§ 4 Mitglieder des Kreistages

§ 5 Verpflichtung der Kreistagsmitglieder und der Mitglieder der Ausschüsse

§ 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten, sachkundigen Bürger/innen und Einwohner/innen

§ 7 Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin

§ 8 Kreisausschuss

§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen

§ 10 Ausschüsse

§ 11 Akteneinsicht

§ 12 Aufwandsentschädigungen

§ 13 Verdienstausschlag

§ 14 Verträge

§ 15 Zuständigkeiten des Landrates

§ 16 Zuständigkeit des Kreisausschusses

§ 17 Allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin des Landrates/der Landrätin

§ 18 Personalangelegenheiten

§ 19 Anregungen und Beschwerden

§ 20 Gleichstellungsbeauftragte

§ 21 Bekanntmachungen

§ 22 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz und Gebiet

(zu § 12 und § 14 KrO NRW)

- (1) Der Kreis führt den Namen „Rhein-Erft-Kreis“.
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Bergheim.
- (3) Das Gebiet des Rhein-Erft-Kreises besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden:
 1. Stadt Bedburg
 2. Stadt Bergheim
 3. Stadt Brühl
 4. Stadt Elsdorf
 5. Stadt Erftstadt
 6. Stadt Frechen
 7. Stadt Hürth
 8. Stadt Kerpen
 9. Stadt Pulheim
 10. Stadt Wesseling

§ 2

Wappen, Dienstsiegel und Flagge (zu § 13 KrO NRW)

- (1) Der Kreis führt folgendes Wappen:
Unter grünem Schildhaupt, darin ein silberner (weißer) Wellenbalken, gespalten vorne in Gold (gelb) ein rotbewehrter und rotbezungter schwarzer Löwe, hinten in Silber (weiß) ein durchgehendes schwarzes Balkenkreuz.
Die Führung des Wappens durch Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Rhein-Erft-Kreises zulässig.
Eine Darstellung - in schwarz-weiß - ist als Anlage beigefügt.
- (2) Der Kreis führt folgendes Dienstsiegel:
Umschrift oben: Rhein-Erft-Kreis
Siegelbild: Das Siegel zeigt den Wappenschild des Kreises in schwarz-weißer Tingierung unter weißem Schildhaupt, darin ein schwarzer Wellenbalken, gespalten vorne in Weiß ein weißbewehrter und weißbezungter schwarzer Löwe, hinten in Weiß ein durchgehendes schwarzes Balkenkreuz.
Eine Darstellung ist als Anlage beigefügt.
- (3) Der Kreis führt eine Flagge als Hissflagge in den Farben schwarz-gelb-schwarz im Verhältnis 1:4:1 längsgestreift und mit dem zur Stange ausgerichteten Wappenschild des Kreises auf der mittleren Bahn in der vorderen Hälfte.

§ 3

Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse

Das Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung. Gleiches gilt für den Kreisausschuss, soweit sich dieser nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

§ 4

Mitglieder des Kreistages

Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung „Kreistagsabgeordnete“.

§ 5

Verpflichtung der Kreistagsmitglieder und der Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Bei der Einführung werden die Kreistagsmitglieder durch den Landrat/die Landrätin mit folgender Erklärung verpflichtet:

„Ich verpflichte Sie, Ihre Aufgabe als Kreistagsmitglied nach bestem Wissen und

Können wahrzunehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und die Gesetze zu beachten und Ihre Pflichten zum Wohle des Rhein-Erft-Kreises erfüllen. Die Kreistagsmitglieder erwidern: „Ich verpflichte mich.“

- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner werden von dem Vorsitzenden des Ausschusses, zu dessen Mitglied sie gem. § 41 Abs. 5 und 6 KrO NRW bestellt werden, entsprechend Absatz 1 verpflichtet.

§ 6

Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten, sachkundigen Bürger/innen und Einwohner/innen (zu § 28 KrO NRW)

- (1) Die Kreistagsabgeordneten und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§ 28 KrO NRW, §§ 30-32 GO NRW).
- (2) Die Kreistagsabgeordneten und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Landrat/der Landrätin Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, so weit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann.
Im Einzelnen sind anzugeben:
 - a) Name, Vorname, Anschrift;
 - b) Familienstand, ggf. Namen von Ehefrau/Ehemann, von Partnerin/Partner und Kindern;
 - c) Grundvermögen innerhalb des Gebietes des Rhein-Erft-Kreises;
 - d) ausgeübter Beruf
 1. bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin bzw. des Dienstherrn und die Art der Beschäftigung;
 2. bei selbständiger Tätigkeit: Angabe der Art der Tätigkeit;
 3. bei mehreren ausgeübten Berufen: Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit
 - e) Beraterverträge; die keinen unmittelbaren Bezug zu lit d.) haben;
 - g) vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, so weit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen.
- (3) Änderungen sind dem Landrat/der Landrätin unverzüglich mitzuteilen. Die Auskünfte

über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Die Erklärung der Kreistagsmitglieder werden mit Ausnahme der Angaben zu Abs. 2 lit a) bis c) auf der Internetseite des Kreises veröffentlicht. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

§ 7

Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin (zu § 46 KrO NRW)

- (1) Der Kreistag beschließt vor der Wahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrates/der Landrätin über die Anzahl, die gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW zu wählen ist.
- (2) Der Landrat/Die Landrätin wird bei Verhinderung von seinen/ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistags und bei der Repräsentation gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW vertreten. Sind alle Stellvertreter/innen verhindert, kann der Landrat/die Landrätin andere Kreistagsabgeordneten mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Kreis beauftragen.

§ 8

Kreisausschuss (zu § 51 KrO NRW)

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt. Sie beträgt mindestens 8 und höchstens 16. Bei der Zahl der Mitglieder zählt der Landrat/die Landrätin nicht mit.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin zu wählen. Die Stellvertreter/innen, die einer Fraktion oder Gruppe angehören, vertreten sich untereinander in alphabetischer Reihenfolge, es sei denn, der Kreistag beschließt eine andere Reihenfolge der Vertretung.
- (3) Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreter/innen seines Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden fest.

§ 9
Dringlichkeitsentscheidungen
(§ 50 Abs. 3 KrO NRW)

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW müssen schriftlich erfolgen. Die Dringlichkeit ist in dem Entwurf der Dringlichkeitsentscheidung zu begründen.
- (2) Haben der Landrat/die Landrätin und das mitunterzeichnende Kreistagsmitglied die Dringlichkeitsentscheidung unterzeichnet, so leitet der Landrat Durchschriften der Vorlage an die Fraktionen, Gruppen und die nicht einer Fraktion bzw. Gruppe angehörenden Kreistagsmitglieder zu.

§ 10
Ausschüsse
(zu § 41 KrO NRW)

- (1) Der Kreistag kann außer den gesetzlichen vorgeschriebenen Ausschüssen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kreisausschusses weitere Ausschüsse bilden.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden Aufgaben, Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder des Ausschusses durch Kreistagsbeschluss festgesetzt.
- (3) Soweit der Kreistag nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, werden die stellvertretenden Ausschussmitglieder entsprechend dem Verfahren nach § 35 Abs. 3 KrO NRW gewählt. Dabei ist gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.
- (4) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsabgeordneten geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, so weit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 11
Akteneinsicht
(zu § 26 KrO NRW)

Der Landrat/Die Landrätin ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und Abs. 4 KrO NRW in den Räumen der Kreisverwaltung. Er/Sie hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

§ 12

Aufwandsentschädigungen

(zu §§ 30 und 31 KrO NRW)

- (1) Kreistagsabgeordnete erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse des Kreistages und der Fraktionen gezahlt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird höchstens für 99 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt.
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der Kreistagsfraktion ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Ein Sitzungsgeld nach Abs.1 und Abs. 2 wird Kreistagsabgeordneten, sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen und sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen auf Beschluss des Kreistages auch für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen, Arbeitskreisen und Beiräten gewährt, deren Bildung ein Beschluss des Kreistages zugrunde liegt.
- (4) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Die Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung für Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung mit der Maßgabe, dass für die Benutzung eines privaten Kfz`s eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gezahlt wird. Reisekosten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden nur für Sitzungen innerhalb des Kreisgebietes erstattet. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet.
- (6) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretern/Stellvertreterinnen des Landrates/der Landrätin gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.
- (7) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 Schulverwaltungsgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3-7 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger/innen und Fahrkostenerstattung gemäß Abs. 5. Dies gilt auch für die Mitglieder von sonstigen

Gremien, die vom Kreis aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 1 und Satz 2 nicht.

- (8) Die Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen erhalten die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.

§ 13

Verdienstausschlag

(zu § 30 KrO NRW)

- (1) Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben bei Nachweis Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B. Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.
- (2) Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 7,67 Euro es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.
- (3) Unselbständigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt, höchstens jedoch 17,90 Euro je Stunde.
- (4) Selbstständige erhalten auf Antrag einen Verdienstausschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Ermessen festgesetzt. Sie darf höchstens 17,90 Euro pro Stunde betragen.
- (5) Hausfrauen/Hausmänner erhalten anstelle eines Verdienstausschlagersatzes den Regelstundensatz pro Stunde als Entschädigung.
- (6) Der Verdienstausschlagersatz beträgt höchstens 143,16 Euro pro Tag und die Regelstundensätze für Hausfrauen/Hausmänner höchstens 61,36 Euro pro Tag.
- (7) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die in einem Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens

- 9 -

drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz in Höhe von 7,67 EUR. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für die Vertretung im Haushalt – jedoch höchstens 17,90 Euro – ersetzt.

§ 14

Verträge

(zu § 26 Abs. 1 Buchstabe q KrO NRW)

Die in § 26 Abs. 1 Buchstabe q KrO NRW dem Kreistag vorbehaltene Genehmigung wird auf folgende Verträge und Personengruppen beschränkt:

1. Verträge mit Kreistagsabgeordneten und Ausschussmitgliedern, soweit sie nicht nach einem feststehenden Tarif oder im Wege einer Ausschreibung abgeschlossen werden und der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wird
2. Verträge mit Beamten des höheren Dienstes, mit tariflich Beschäftigten von der Entgeltgruppe 13 TvÖD an aufwärts und mit tariflich Beschäftigten, deren Dienstbezüge auf der Grundlage eines Privatdienstvertrages die Vergütung nach Entgeltgruppe 13 TVöD übersteigen.

Die Genehmigung gilt als erteilt, so weit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000,- Euro nicht überschreitet.

§ 15

Zuständigkeiten des Landrates

(zu § 42 KrO NRW)

- (1) In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat/der Landrätin die in § 42 KrO NRW genannten Aufgaben.
- (2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:
 - a) Ausgaben zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben und rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes,
 - b) sonstige Ausgaben im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes bis zu 15.000,- Euro im Einzelfall,
 - c) Entscheidung über Widersprüche gegen die Heranziehung zu Kreisabgaben,
 - d) Stundung und Niederschlagung von dem Kreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 15.000,- Euro,

- 10 -

- e) Erlass von dem Kreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 2.500,- Euro,
- f) Klageerhebung vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten, sofern der Streitwert 15.000,- Euro nicht übersteigt,
- g) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 15.000,- Euro,
- h) Vergaben nach VOB, VOL und VOF, für die unter Nennung von Objekt und/oder Maßnahmen ausreichende haushaltsrechtliche Ermächtigungen vorhanden sind und nach HOAI, soweit diese mit den Baumaßnahmen zusammenhängend erforderlich sind. Dem Kreisausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über die Vergaben zu berichten, deren Auftragswert 100.000,- Euro übersteigt.

Für die übrigen Vergaben nach VOB, für die ausreichende haushaltsrechtliche Ermächtigungen vorhanden sind und einen Auftragswert von 50.000 Euro nicht überschreiten sowie mit diesen Baumaßnahmen zusammenhängende erforderliche Leistungen nach HOAI.

Ausgenommen sind Geschäfte, die ihrer Bedeutung nach der Entscheidung des Kreistages bzw. des Kreisausschusses bedürfen.

§ 16 Zuständigkeit des Kreisausschusses (zu § 26 Abs. 1 KrO NRW)

- (1) Der Kreisausschuss ist gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 und 4 für folgende Geschäfte zuständig, so weit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - a) Vergaben, ab den gültigen Schwellenwerten für die Durchführung europaweiter Verfahren
 - b) Grundstücksveräußerungen und -belastungen ab einem Wert von 15.000 EUR bis zu einem Wert von 250.000,- Euro,
 - c) Erlass von Forderungen,
 - d) sonstiger Vermögenserwerb bis zu einem Wert von 100.000,- Euro,
 - e) sonstige Vermögensaufwendungen bis zu einem Wert von 100.000,- Euro,
 - f) Aufnahme von Krediten.
- (2) Ausgenommen sind Geschäfte, die ihrer Bedeutung nach der Entscheidung des Kreistages bedürfen, es sei denn, dass die KrO NRW etwas anderes bestimmt.

§ 17**Allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin des Landrates/der Landrätin**
(zu § 47 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW)

Der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin des Landrates/der Landrätin wird vom Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Er/Sie trägt die Dienstbezeichnung Kreisdirektor/ Kreisdirektorin.

§ 18**Personalangelegenheiten**
(zu § 49 KrO NRW)

- (1) Der Kreisausschuss trifft nach § 49 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW für Bedienstete des Kreises in Führungsfunktionen im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin die Entscheidungen über Einstellung, Beförderung und Höhergruppierung sowie über Umsetzungen oder Veränderungen eines Aufgabengebietes, die unmittelbar einen Höhergruppierungs- bzw. Beförderungsanspruch auslösen. Bedienstete des Kreises in Führungsfunktionen sind Leiter/Leiterinnen von Organisationseinheiten, die dem Landrat/der Landrätin oder dem Kreisdirektor/der Kreisdirektorin oder den Dezernenten/Dezernentinnen unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines/einer persönlichen Referenten/Referentin oder Pressereferenten/Pressereferentin.
- (2) Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Kreistag nach § 49 Abs. 1 Satz 4 KrO NRW die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen.
- (3) Erfolgt keine Entscheidung nach den vorstehenden Absätzen 1 oder 2, gilt § 49 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW.
- (4) Der Landrat/Die Landrätin trifft gem. § 49 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen von Bediensteten des Kreises, soweit gesetzlich oder in den vorstehenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Der Landrat/Die Landrätin unterrichtet den zuständigen Ausschuss zeitnah über die von ihm/ihr getroffenen Entscheidungen.
- (6) Nach § 49 Abs. 4 KrO NRW bedürfen die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte/Beamtinnen sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten der Unterzeichnung durch den Landrat/die Landrätin oder den Kreisdirektor/die Kreisdirektorin nach § 15 dieser Hauptsatzung. Der Landrat/Die Landrätin kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.

§ 19
Anregungen und Beschwerden
(zu § 21 KrO NRW)

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als zehn Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Rhein-Erft-Kreises fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Rhein-Erft-Kreises fallen, sind vom Landrat/von der Landrätin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Petent/Die Petentin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, etc.), sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat/von der Landrätin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn sie betreffen Angelegenheiten für die gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW ausschließlich der Kreistag zuständig ist oder für die nach den Bestimmungen der KrO NRW oder dieser Hauptsatzung der Landrat/die Landrätin zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.
- (5) Dem Petent/Der Petentin kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, solange das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (7) Der Landrat/die Landrätin unterrichtet den Petent/die Petentin über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

§ 20

Gleichstellungsbeauftragte

(zu § 3 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen betreffen. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei der beruflichen Förderung und der Beseitigung von Benachteiligung. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.
- (2) Der Landrat/die Landrätin ist Dienstvorgesetzte(r) der Gleichstellungsbeauftragten. Er/Sie trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

§ 21

Bekanntmachungen

(zu § 5 Abs. 5 KrO NRW, § 5 Abs. 1 Ausführungsgesetz NW zum Tierseuchengesetz)

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs.1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Kreishaus Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim oder durch Flugblätter unterrichtet.
- (3) Tierseuchenverordnungen werden in den Kreisausgaben der Tageszeitung Kölner Stadt-Anzeiger verkündet; in den Kreisausgaben der Tageszeitung Kölnische Rundschau erscheinen sie nachrichtlich.
- (4) So weit Rechtsvorschriften die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang vorsehen, wird das betreffende Schriftstück oder eine Ablichtung hiervon an den Bekanntmachungstafeln im Kreishaus Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, ausgehängt. Die Aushänge haben an demselben Tag zu erfolgen. Der Tag des Aushängens ist auf dem Schriftstück und auf der Ablichtung zu vermerken.

So weit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das Schriftstück und die Ablichtung ausgehängt werden.

§ 22

Inkrafttreten *//***/****/*****/***

(1) Die Neufassung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- * Die Neufassung der Hauptsatzung des Erftkreises vom 29.05.2000 ist im Amtsblatt des Erftkreises vom 30.05.2000, Nr. 22, veröffentlicht worden.*
- ** Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Erftkreises vom 21.11.2001 ist im Amtsblatt des Erftkreises vom 27.11.2001, Nr. 53, veröffentlicht worden.
Die Satzungsänderungen sind zum 01.01.2002 in Kraft getreten.*
- *** Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Erftkreises vom 07.03.2003 ist im Amtsblatt des Erftkreises vom 11.03.2003, Nr. 10, veröffentlicht worden.
Die Satzungsänderung ist am 12.03.2003 in Kraft getreten.*
- **** Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Erftkreises vom 17.10.2003 ist im Amtsblatt des Erftkreises vom 21.10.2003, Nr. 41, veröffentlicht worden.
Die Satzungsänderung ist am 01.11.2003 in Kraft getreten.*
- ***** Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Erft-Kreises vom 04.04.2008 ist im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises vom 08.04.2008, Nr. 16, S. 4 - 5, veröffentlicht worden.
Die Satzungsänderung ist am 09.04.2008 in Kraft getreten.*
- ***** Die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Erft-Kreises vom 19.09.2008 ist im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises vom 23.09.2008, Nr. 41, S. 3 - 4, veröffentlicht worden.
Die Satzungsänderung ist am 24.09.2008 in Kraft getreten.*

Die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Erft-Kreises tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Erft-Kreises wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 7 i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307), wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Erft-Kreises mit dem Kreistagsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Gem. § 5 Abs. 6 KrO NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Erft-Kreises nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 30.06.2014

gez.

Michael Kreuzberg
Landrat